

SATZUNG, STATUTEN UND ORDNUNGEN

GRÜNE JUGEND – Bundesverband

Stand: 12. Oktober 2025

**GRÜNE
JUGEND**

INHALTSVERZEICHNIS

SATZUNG	4
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Gliederung und Aufbau	4
§ 3a Gründung und Auflösung von Gebietsverbänden	5
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 5 Organe des Bundesverbandes	6
§ 6 Frauen, Lesben, inter Personen, nichtbinären Personen, trans Personen und agender	6
Personen - Statut (FLINTA*-Statut)	6
§ 7 Wahlen	7
§ 8 Mitgliederversammlung	7
§ 9 Länderrat	8
§ 9a Antragsbeschluss durch die Landesverbände	8
§ 10 Bundesvorstand	9
§ 10a Arbeitsbereiche	9
§ 11 Bundesgeschäftsstelle	10
§ 12 Magazin des Bundesverbandes	10
§ 13 Bildungsarbeit	10
§ 14 Bundesschiedsgericht	10
§ 15 Bundesfinanzausschuss	10
§ 16 Fachforen	11
§ 17 Internationales	11
§ 18 Finanzen	11
§ 19 Rechnungsprüfer*innen	11
§ 20 Allgemeine Bestimmungen	12
§ 21 Auflösung	12
§ 22 Beschluss und Änderung von Satzung und Statuten	12
§ 23 Übergangsbestimmungen	12
§ 24 Schlussbestimmung	12
 FRAUEN, LESBEN, INTER PERSONEN, NICHTBINÄREN PERSONEN, TRANS PERSONEN UND AGENDER PERSONEN - STATUT (FLINTA*-STATUT)	 13
§ 1 Mindestquotierung	13
§ 2 FLINTA*-Forum	13
§ 3 Verantwortliche Person für FLINTA*-Förderung und Geschlechterstrategie	14
§ 4 Arbeitsbereich für FLINTA*-Förderung und Geschlechterstrategie	14
§ 5 Schutz, Vernetzung und Förderung von TINA*-Personen	14
§ 6 Einstellungspraxis	15
§ 7 Politische Weiterbildung	15
§ 8 Änderungen des FLINTA*-Statuts	15
 ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG	 16
§ 1 Geltungsbereich	16
§ 2 Geschäftsordnungsanträge	16
§ 3 Beschlussfähigkeit	16
§ 4 Tagesordnung	16
§ 5 Tagungsleitung	16
§ 6 Abstimmungen	17
§ 7 Anträge	17
§ 8 Rückholanträge	17

§ 9 Ausschluss der Öffentlichkeit	17
§ 10 Ergänzende Bestimmungen für die Mitgliederversammlung	17
§ 11 Allgemeine Bestimmungen	18
GESCHÄFTSORDNUNG DES LÄNDERRATS	19
§ 1 Präsidium	19
§ 2 Delegierte	19
§ 3 Anträge	19
§ 4 Bestätigung von Arbeitsbereichen	19
§ 5 Allgemeine Bestimmungen	19
WAHLORDNUNG	20
Erster Abschnitt – Allgemeiner Teil	20
§ 1 Gültigkeitsbereich	20
§ 2 Wahlgrundsätze	20
§ 3 Passives Wahlrecht	20
§ 4 Erkennbarkeit des Wähler*innenwillens	20
§ 5 Bewerbungsfrist und Ausschreibung	20
§ 6 Wahlverfahren	20
§ 7 Präsidium und Wahlkommission	21
Zweiter Abschnitt – Mehrheitswahlverfahren	21
§ 8 Mehrheitswahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen	21
§ 9 Mehrheitswahlverfahren mit nur einer Bewerberin / einem Bewerber	21
§ 10 Wahlen in gleiche Ämter im Mehrheitswahlverfahren	21
Dritter Abschnitt – Votenvergabe	22
§ 11 Begriffsbestimmung des Votums	22
§ 12 Bewerbungsvoraussetzungen für Voten	22
§ 13 Vergabeverfahren für Voten	22
§ 14 Abstimmungsverfahren für Voten	22
§ 15 Vergabe von Empfehlungsschreiben	22
Vierter Abschnitt – Präferenzwahlverfahren	23
§ 16 Stimmabgabe im Präferenzwahlverfahren	23
§ 17 Berücksichtigung der Quote im Präferenzwahlverfahren	23
§ 18 Auszählung der Stimmen im Präferenzwahlverfahren	23
§ 19 Computergestützte Auszählung im Präferenzwahlverfahren	24
WAHLSTATUT	26
§ 1 Regelungsinhalt	26
§ 2 Verantwortliche*r für Frauenförderung und Geschlechterstrategie und Internationale*r Sekretär*in	26
§ 3 Wahl der Delegation zum Länderrat und Frauenrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	26
§ 4 Internationale Delegationen	26
§ 5 Wahl der Delegation zum Bundesfinanzrat	26
§ 6 Weitere Delegierte und Ersatzdelegierte	26
FINANZORDNUNG	27
§ 1 Erstattung von Kosten	27
§ 2 Mitgliedsbeiträge	28
§ 3 Spenden und Sponsoring	28
§ 4 Mandatsträger*innen-Beiträge	29

BUNDESSCHIEDSORDNUNG.....	30
§ 1 Mitglieder des Schiedsgerichts.....	30
§ 2 Zuständigkeiten	30
§ 3 Antragsberechtigung	30
§ 4 Frist	31
§ 4a Form.....	31
§ 5 Ordnungsmaßnahmen	31
§ 5a Prüfungsumfang des Schiedsgerichts bei Rügen der Ausschreibungsregeln von Wahlen.....	31
§ 6 Verhandlung.....	31
§ 7 Allgemeine Bestimmungen	31
STATUT DER FACHFOREN.....	33
§ 1 Fachforen	33
§ 2 Einsetzung und Auflösung von Fachforen.....	33
§ 3 Wahl der Delegierten zu den Bundesarbeitsgemeinschaften.....	33
ORDNUNG DER ARBEITSBEREICHE.....	35
§ 1 Ausschreibung	35
§ 2 Auswahl.....	35
§ 3 Berichtspflicht des Bundesvorstands.....	35
§ 4 Bestätigung durch den Länderrat.....	35
§ 5 Allgemeine Bestimmungen	35

Satzung

(Zuletzt geändert am 12. Oktober 2025 von der Mitgliederversammlung in Leipzig.)

§ 1 Name und Sitz

Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Bundesverband.

(1) Die GRÜNE JUGEND ist als selbständige Vereinigung die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Der Sitz der Organisation ist der Sitz der Geschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle ist Berlin.

§ 2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND stellt sich folgende Aufgaben:

Innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und die politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten; politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen und offene Jugendforen für Politik aufzubauen und zu unterstützen; die Arbeit von verschiedenen Jugendverbänden, -gruppen und -initiativen bundesweit und regional zu vernetzen und zu unterstützen. Besonderer Schwerpunkt soll hierbei auf die Zusammenarbeit mit grün-nahen Gruppen gelegt werden. Insbesondere die Gründung lokaler Gruppen ist zu unterstützen, eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen Jugendinitiativen und Interessengruppen anzustreben und diese zu unterstützen.

§ 3 Gliederung und Aufbau

(1) Die GRÜNE JUGEND gliedert sich in Landesverbände, Kreisverbände und gegebenenfalls weitere Gebietsgliederungen nach Maßgabe der Satzung des zuständigen Landesverbandes.

(2) Die Landesverbände werden entsprechend der sechzehn Bundesländer gebildet.

(2a) Kreisverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Sie müssen in jedem Fall vollständig im Gebiet eines einzigen Bundeslandes liegen. Für Gebiete, in denen kein eigener Kreisverband besteht, legt der zuständige Landesverband durch Beschluss der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung einen Kreisverband fest, in dem die Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 besteht. Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des zuständigen Landesverbandes kann mit absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten. Jeder Gebietsverband der GRÜNEN JUGEND ist einem Gebietsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugeordnet, jedoch politisch selbstständig. Gebietsverbände der Grünen Jugend können die Grüne Jugend in mehreren Gebietsverbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertreten, wenn dem entsprechenden Gebietsverband kein Gebietsverband der Grünen Jugend auf gleicher Ebene zugeordnet ist. Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des zuständigen Landesverbandes kann mit absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten.

(3) Landes- und Kreisverbände besitzen Programm-, Satzungs- und Personalautonomie. Die Satzung eines Gebietsverbandes darf der Satzung des Bundesverbandes und übergeordneter Gebietsverbände nicht widersprechen. Sein Programm darf den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND nicht widersprechen.

Landesverbände besitzen Finanzautonomie. Die Finanzautonomie von Kreisverbänden wird in den Landessatzungen geregelt

(4) Gebietsverbände sind verpflichtet, dem nächsthöheren Gebietsverband jede Änderung der Zusammensetzung ihres Vorstandes und jede Änderung ihrer Satzung mitzuteilen. Sie sind, sofern sie eine Kasse führen, über ihre Finanzen rechenschaftspflichtig und müssen diesen Rechenschaftsbericht dem nächsthöheren Gebietsverband und dem zugeordneten Gebietsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mitteilen.

(5) Gebietsverbände können in ihren Satzungen ergänzende Bestimmungen für ihre Untergliederungen treffen.

§ 3a Gründung und Auflösung von Gebietsverbänden

(1) Zur Gründungsversammlung eines neuen Gebietsverbandes wird vom Vorstand des zuständigen höheren Gebietsverbandes eingeladen. Die Vorbereitung erfolgt gemeinsam mit Mitgliedern im jeweiligen Gebiet.

(2) Über die Anerkennung eines Gebietsverbandes entscheidet die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des zuständigen höheren Gebietsverbandes mit absoluter Mehrheit. Die Anerkennung erfolgt vorläufig durch den Vorstand des zuständigen höheren Gebietsverbandes.

(3) Gebietsverbände der GRÜNEN JUGEND können von der Bundesmitgliederversammlung oder der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des zuständigen höheren Gebietsverbandes mit satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden. Im Zuge der Auflösung ist darüber zu entscheiden, welchen anderen Gebietsverbänden die Mitglieder des aufgelösten Gebietsverbands zugeordnet werden. Gegen die Auflösung ist Einspruch vor dem Schiedsgericht des die Auflösung beschließenden Gebietsverbandes möglich, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

(4) Zuständig für die Anerkennung und Auflösung von Landesverbänden ist der Bundesverband; für die Anerkennung und Auflösung aller weiteren Gebietsverbände der jeweilige Landesverband. Für Gliederungsebenen unterhalb der Kreisebene kann die Satzung des zuständigen Landesverbands eine abweichende Regelung treffen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND kann jede natürliche Person sein, die nicht älter als 27 Jahre alt ist und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt.

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft im Bundesverband GRÜNE JUGEND und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus.

(3) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND ist zugleich Mitglied im Bundesverband, einem Landesverband und einem Kreisverband. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Gebietsverband des Wohnorts oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist. Absatz 5 gilt bei Ablehnung eines solchen Antrags entsprechend.

(4) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND hat das Recht, sich an Verfahren der demokratischen Entscheidungsfindung in der GRÜNEN JUGEND zu beteiligen. Das umfasst im Rahmen der weiteren Bestimmungen von Satzung und Statuten des Bundesverbandes, insbesondere der darin getroffenen Regelungen zum Abbau struktureller Diskriminierungen, das Recht,

1. sich an der politischen Meinungs- und Willensbildung zu beteiligen,
2. Anträge zu stellen,
3. an Abstimmungen teilzunehmen,
4. an Wahlen teilzunehmen,
5. Ämter zu bekleiden.

Ordnungen können nähere Regelungen zur konkreteren Form der Ausübung dieser Rechte treffen.

(5) Für alle Ämter innerhalb des Bundesverbandes können nur Mitglieder der GRÜNEN JUGEND kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle im Bundesverband besetzten Ämter verloren.

(6) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder dem zuständigen Landesverband möglich. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei der zuständigen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die Entscheidung der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung kann bei dem Schiedsgericht des nächsthöheren Gebietsverbandes Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz.

(7) Die Mitgliedschaft endet:

- a. am 28. Geburtstag,
- b. durch Tod,
- c. durch Austritt,
- d. durch Ausschluss,
- e. aufgrund von Beitragsrückständen nach Maßgabe der Finanzordnung.

(8) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND vor dem jeweils untersten, bestehenden Schiedsgericht den Ausschluss beantragen, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes mit absoluter Mehrheit aufheben.

(9) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Einem Mitglied können aufgrund von Beitragsrückständen die Mitgliedsrechte entzogen werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

(10) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND, die ein Mandat im deutschen Bundestag oder im Europaparlament ausüben oder Mitglied des Bundesvorstands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, leisten neben ihren satzungsgemäßen Beiträgen nach Abs. 8 einen Mandatsträger*innenbeitrag an den Bundesverband. Die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Bundesverbandes

(1) Organe des Bundesverbands sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Länderrat,
- c. der Bundesvorstand,
- d. der Bundesfinanzausschuss und
- e. die Landesverbände im Verfahren nach § 9a.

(2) Sitzungstermine haben den Lebensrhythmus von Personen, die mit Kindern zusammenleben, zu berücksichtigen. Während Veranstaltungen und Sitzungen wird bei Bedarf von den Organisator*innen Kinderbetreuung oder ein entsprechendes Begleitprogramm organisiert.

(3) Alle Sitzungen sind bei vorheriger Anmeldung soweit wie möglich barrierefrei zu gestalten.

§ 6 Frauen, Lesben, inter Personen, nichtbinären Personen, trans Personen und agender Personen - Statut (FLINTA*-Statut)

(1) Ein wesentliches Ziel der GRÜNEN JUGEND ist die Geschlechtergerechtigkeit und die Verwirklichung der Rechte und Interessen von Frauen, Lesben, intergeschlechtlichen, nichtbinären, trans und agender Personen, sowie Personen mit anderer marginalisierter Geschlechtsidentität. Dies gilt sowohl im Verband als auch gesamtgesellschaftlich. Näheres regelt das FLINTA*-Statut, das Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND ist.

(2) Alle Regelungen zur Quotierung finden sich im FLINTA*-Statut.

§ 7 Wahlen

(1) Alle Regelungen zu Wahlverfahren sind in der Wahlordnung zu finden. Diese gilt für alle Gremien der GRÜNEN JUGEND. Das Recht der Gebietsverbände, gemäß § 3 Absatz 1 Satz dieser Satzung eine eigene Wahlordnung zu beschließen, bleibt unberührt.

(2) Die Wahlordnung sieht ein Mehrheitswahlverfahren und ein Präferenzwahlverfahren vor. Sofern es diese Satzung nicht anders vorsieht, werden Ämter des Bundesverbandes von der Bundesmitgliederversammlung mit dem Präferenzwahlverfahren gewählt. In einem Wahlstatut können abweichende Regelungen getroffen werden, es sei denn, diese Satzung trifft explizite Regelungen zur Wahl.

(3) Ein Beschluss der Bundesmitgliederversammlung, welcher einmalig zu besetzende Ämter schafft, kann zur Besetzung dieser Ämter von Absatz 2 Satz 2 abweichende Regelungen vorsehen. Sofern ein solcher Beschluss diese abweichenden Regelungen insofern vorsieht, als dass die Ämter nicht durch die Bundesmitgliederversammlung gewählt werden, bedarf er der absoluten Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GRÜNEN JUGEND. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern unter 28 Jahren zusammen. Sie tagt in der Regel öffentlich.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von 8 Wochen einberufen. Die Einladung kann per Email oder auf postalischem Weg erfolgen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf 3 Wochen verkürzt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung, auf mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des Länderrats, auf mit 3/4-Mehrheit gefassten Beschluss des Bundesvorstands, auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder auf Verlangen von mindestens 2/3 der Landesverbände einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung:

1. bestimmt die Ziele und Grundsätze für die politische und organisatorische Arbeit des Bundesverbandes,
2. beschließt das Arbeitsprogramm,
3. legt den Haushalt fest,
4. beschließt über eingebrachte Anträge,
5. erkennt Landesverbände an,
6. wählt und entlastet den Vorstand,
7. nimmt seine Berichte entgegen,
8. kann mit einfacher Mehrheit Anträge an den Länderrat oder den Bundesfinanzausschuss überweisen,
9. kann alle Entscheidungen an sich ziehen, für die nach Satzung der Länderrat oder der Bundesfinanzausschuss zuständig ist,
10. wählt das Bundesschiedsgericht, die Rechnungsprüfer*innen und die Delegierten zum Länderrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
11. beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute.

(3a) Antragsberechtigt zur Bundesmitgliederversammlung sind

1. der Bundesvorstand, der Länderrat, der Bundesfinanzausschuss,
2. die Fachforen, vertreten durch ihre Koordinator*innen,
3. vom Bundesverband durch Beschluss eines seiner Organe eingerichtete Kommissionen, Teams und Arbeitsgruppen,
4. die Landesverbände, ihre Landesvorstände und allgemeinpolitischen Organe,
5. die weiteren Gebietsverbände und
6. jedes Mitglied, allein oder in Gruppen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als 1/3 der stimmberechtigten und in die Teilnahmelisten

eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Diese Zahl ermittelt sich aus der zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit eingetragenen Anzahl der Mitglieder in den Teilnahmelisten.

(5) Die Tagungsleitung hat das Recht und auf Wunsch des*der Antragsteller*in die Pflicht, die Feststellung der Beschlussfähigkeit auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.

(6) Stellt die Tagungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die Mitgliederversammlung unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Anträge sind hinfällig. In dringenden Fällen entscheidet vorab der Bundesvorstand.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist den Mitgliedern zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen und wird auf der kommenden Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungswünsche müssen per Änderungsantrag eingebracht werden.

§ 9 Länderrat

(1) Der Länderrat ist das höchste beschlussfassende Gremium nach der Mitgliederversammlung. Er beschließt über Richtlinien der Politik zwischen den Mitgliederversammlungen, er kontrolliert den Bundesvorstand und nimmt seine Berichte entgegen. Er kann den Haushalt mit Zustimmung des Bundesfinanzausschusses vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Kraft setzen.

(2) Der Länderrat besteht aus 50 Delegierten der Landesverbände. Dabei entsendet jeder Landesverband mindestens zwei Delegierte (Grundmandate). Die übrigen Delegierten werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Landesverbände gemäß ihrer Mitgliederzahl verteilt. Ein*e Delegierte*r wird dabei vom jeweiligen Landesvorstand aus seinen Reihen gewählt, alle weiteren von der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des jeweiligen Landesverbandes. Der Landesvorstand kann ergänzend weitere Ersatzdelegierte wählen. Von den ordentlichen Delegierten kann höchstens die Hälfte dem Landes- oder Bundesvorstand angehören. Die Satzungen der Landesverbände können abweichende Regeln und Zuständigkeiten für die Wahl von Ersatzdelegierten und der*des Delegierten des Landesvorstands vorsehen, nicht jedoch für die Wahl der weiteren Delegierten. Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen, die der Bundesvorstand für den 31. Dezember des vorangegangenen Jahres festgestellt hat.

(3) Ein*e Vertreter*in jedes Fachforums nimmt an den Sitzungen des Länderrats mit beratender Stimme teil.

(4) Der Länderrat tagt mindestens zweimal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen einberufen. Bei zu begründender besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf bis zu eine Woche verkürzt werden. Weitere Sitzungen werden auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder oder auf Beschluss des Bundesvorstands einberufen. Das Antragsrecht entspricht dem zur Mitgliederversammlung.

(5) Der Länderrat tagt in der Regel öffentlich, jedoch immer mitgliederöffentlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9a Antragsbeschluss durch die Landesverbände

(1) Durch gleichlautenden Beschluss von vier Landesverbänden wird ein Antragsverfahren der Landesverbände initiiert. Wenn innerhalb eines Monats sich fünf weitere Landesverbände durch gleichlautenden Beschluss dem Verfahren anschließen, wird der Inhalt des Beschlusses für den Bundesvorstand nach Kenntnisnahme bindend. Wenn sich innerhalb der Frist nicht genügend Landesverbände anschließen, ist der Antrag hinfällig.

(2) Die Landesverbände können in diesem Verfahren durch ihre Vorstände vertreten werden, sofern die Satzungen der Landesverbände nichts anderweitiges regeln.

(3) Der Beginn des Verfahrens ist von den initiiierenden Landesverbänden, die weitere Zustimmung von den zustimmenden Landesverbänden dem Bundesvorstand anzuzeigen.

(4) Ein solcher Beschluss wird frühestens zwei Tage nach Anzeige der Initiierung an den Bundesvorstand bindend.

(5) Ein solcher Beschluss darf Beschlüssen der Bundesmitgliederversammlung oder des Länderrats nicht widersprechen oder sie aufheben.

§ 10 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Bundesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Bundesverband nach außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Der Bundesvorstand tagt mitgliederöffentlich. Bei Personalfragen und Angelegenheiten die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die Öffentlichkeit auf Beschluss oder auf Wunsch der unmittelbar betroffenen Person ausgeschlossen.

(3) Dem Bundesvorstand gehören zehn Mitglieder an:

- a. zwei gleichberechtigte Sprecher*innen, darunter mindestens eine FLINTA*-Person,
- b. der*die Politische Geschäftsführer*in,
- c. der*die Schatzmeister*in,
- d. sechs weitere Mitglieder, davon ein*e Verantwortliche*r für Frauenförderung und Geschlechterstrategie und ein*e Internationale*r Sekretär*in.

Näheres regeln die jeweiligen Statute. Die Sprecher*innen, der*die Politische Geschäftsführer*in und der*die Schatzmeister*in bilden zusammen den geschäftsführenden Bundesvorstand.

(3a) Der Bundesvorstand wird von der Bundesmitgliederversammlung im Mehrheitswahlverfahren gewählt. Die Mitglieder des Bundesvorstands werden in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecher*in (FLINTA*-Platz), Sprecher*in (offener Platz), Schatzmeister*in, Politische*r Geschäftsführer*in, weitere Mitglieder.

(3b) Die Amtszeit des Bundesvorstands beträgt ein Jahr und endet mit der Wahl des nachfolgenden Vorstands.

(3c) Wiederwahl in den Bundesvorstand in Folge ist dreimal, in das gleiche Amt nur einmal möglich. Die Mitgliedschaft einer Person im Bundesvorstand darf vier Amtszeiten nicht überschreiten. Halbjährige Amtszeiten werden auf die Amtszeitbeschränkung und die Wiederwahlregelung nicht angerechnet.

(4) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Länderrat bedarf.

(5) Mitglieder im Bundesvorstand können nicht sein:

- a. Mitglieder in einem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND,
- b. in einem Landesvorstand oder Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
- c. einer anderen Partei oder einer anderen parteipolitischen Jugendorganisation,
- d. Mandatsträger*innen im Europaparlament, im Bundestag oder in den Länderparlamenten,
- e. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Bundesverband stehen.

(6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag neun Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt wurde.

§ 10a Arbeitsbereiche

(1) Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm, anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können vom Bundesvorstand Arbeitsbereiche gebildet werden. Arbeitsbereiche bestehen aus Vorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand benannt werden. Die Mitglieder der Arbeitsbereiche sind, wenn nicht anders bestimmt, für ein Jahr eingesetzt.

(2) Die Einrichtung und Benennung der weiteren Mitglieder eines Arbeitsbereiches, der nicht nur für ein einzelnes zeitlich begrenztes Projekt gebildet wird, muss vom Länderrat auf dessen erster Sitzung nach Einrichtung bzw. Benennung bestätigt werden.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Länderrats können die Einrichtung eines Arbeitsbereichs vorsehen. Ein solcher Beschluss kann nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Arbeitsbereichs treffen, darunter, dass einige oder alle der weiteren Mitglieder von der Mitgliederversammlung benannt werden.

(4) Eine Ordnung der Arbeitsbereiche, die von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung von Arbeitsbereichen und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.

(5) Über die Arbeit der Arbeitsbereiche legt der Bundesvorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

§ 11 Bundesgeschäftsstelle

(1) Der Bundesvorstand stellt eine*n Bundesgeschäftsführer*in und evtl. weitere Beschäftigte ein.

(2) Der*die Bundesgeschäftsführer*in ist dem Vorstand gegenüber für die Arbeit der Geschäftsstelle verantwortlich.

(3) Der*die Bundesgeschäftsführer*in nimmt an den Vorstandssitzungen mit Rederecht teil.

(4) Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Die genauen Aufgaben beschließt der Vorstand nach Absprache mit den Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle.

(5) Rahmenbedingungen und Arbeit der Geschäftsstelle sind Bestandteil des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.

§ 12 Magazin des Bundesverbandes

Als Redaktion des Mitgliedermagazins wird ein Arbeitsbereich gebildet.

§ 13 Bildungsarbeit

(1) Die GRÜNE JUGEND sieht politische Bildung als eine ihrer Hauptaufgaben auf allen Ebenen und verpflichtet sich, ihr Bildungsprogramm möglichst zugänglich und barrierefrei zu gestalten.

(2) Zur Planung der politischen Bildungsarbeit wird ein Arbeitsbereich gebildet, dem zwei Mitglieder des Bundesvorstands und vier von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder angehören. Es können weitere Mitglieder analog zu den Regeln für die Besetzung von Arbeitsbereichen kooptiert werden.

(3) Der Arbeitsbereich ist gemeinsam mit dem Bundesvorstand für die Planung, Evaluierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND zuständig.

§ 14 Bundesschiedsgericht

Nur die Mitgliederversammlung wählt ein Bundesschiedsgericht. Näheres regelt eine Bundesschiedsordnung.

§ 15 Bundesfinanzausschuss

(1) Der Bundesfinanzausschuss berät die GRÜNE JUGEND in allen Finanzfragen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. berät über den Haushaltsplan des Folgejahres und Nachtragshaushalte; er gibt der Mitgliederversammlung eine Empfehlung über deren Beschlussfassung und dem Länderrat eine Empfehlung über die vorläufige Inkraftsetzung;
- b. berät über die mittelfristige Finanzplanung des Bundesverbandes und der Landesverbände;
- c. beschließt über die Verteilung gemeinsamer Finanzmittel des Bundesverbandes und der Landesverbände;
- d. berät über die gendergerechte Mittelverwendung.

(2) Der Bundesfinanzausschuss setzt sich zusammen aus:

- a. dem*der Bundesschatzmeister*in,
- b. ihrer*seiner Stellvertretung und
- c. den gewählten Landesschatzmeister*innen oder einem sonstigen Landesvorstandsmitglied je Landesverband
- d. einem*einer Basisvertreter*in je Landesverband

Die Wahl der Mitglieder aus den Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter*innen regeln die Landessatzungen.

(3) Der Bundesfinanzausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der*die Bundesschatzmeister*in lädt mit einer Frist von 3 Wochen zu den Sitzungen ein, bereitet sie unter Einbeziehung der Landesverbände vor und leitet sie.

(4) Der Bundesfinanzausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Landesverbände durch die anwesenden Mitglieder vertreten sind und der*die Bundesschatzmeister*in oder seine*ihre Vertretung anwesend sind.

§ 16 Fachforen

(1) Fachforen sind bundesweite Arbeitsgemeinschaften der GRÜNEN JUGEND, die zu spezifischen Themen arbeiten. Sie unterstützen und beraten die Gremien der GRÜNEN JUGEND bei der inhaltlichen Arbeit.

(2) Die Einrichtung und Auflösung eines Fachforums wird mit absoluter Mehrheit vom Länderrat beschlossen.

(3) Näheres regelt das Statut der Fachforen.

§ 17 Internationales

(1) Der*die Internationale Sekretär*in im Bundesvorstand ist federführend verantwortlich für die internationale Arbeit der GRÜNEN JUGEND und koordiniert internationale Projekte. Er*sie ist Ansprechpartner*in für internationale Organisationen, die an die GRÜNE JUGEND herantreten und für Mitglieder, die Fragen zur Internationalen Arbeit der GRÜNEN JUGEND haben.

(2) Er*sie leitet einen Arbeitsbereich, der den Bundesvorstand und ggf. andere Gremien und Gliederungen bei der internationalen Arbeit unterstützt.

§ 18 Finanzen

(1) Der Bundesvorstand legt der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen detaillierten Jahresabschluss für das Vorjahr vor.

(2) Die GRÜNE JUGEND gibt sich eine Finanzordnung. Diese regelt insbesondere die Erstattung von Kosten und die Abführung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge.

§ 19 Rechnungsprüfer*innen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren vier Rechnungsprüfer*innen, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen prüfen. Die Rechnungsprüfer*innen werden in einem rotierenden System jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jährlich sind zwei Rechnungsprüfer*innen neu zu wählen.

(2) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND befinden.

(3) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Eine Änderung von § 8 Mitgliederversammlung, Absatz 1 bedarf einer 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Anträge zur Satzung sind schriftlich zu formulieren.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen fällt dann, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, dem Bundesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Auflage zu, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

§ 22 Beschluss und Änderung von Satzung und Statuten

- (1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde. Satzungsänderungsanträge müssen neun Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein. Änderungsanträge zu diesen Anträgen haben eine Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.
- (2) Das FLINTA*-Statut gemäß § 6 Absatz 2, die Wahlordnung gemäß § 7 Absatz 1, die Bundesschiedsordnung gemäß § 14 Satz 2 sowie die Finanzordnung gemäß § 18 Absatz 2 sind Teil dieser Satzung.
- (3) Das Wahlstatut gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3, das Statut der Fachforen gemäß § 16 Absatz 3 und die Geschäftsordnung gemäß § 20 Absatz 3 werden mit absoluter Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben. Für die Antragsfrist gelten keine Besonderheiten. Diese Statuten und die Geschäftsordnung können nicht durch einen Dringlichkeitsantrag beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
- (4) Die Satzung, Geschäftsordnungen und Statuten treten vier Wochen nach Ende der Sitzung in Kraft, auf der sie beschlossen oder geändert werden. Geschäftsordnungen können eine abweichende Regelung für ihre eigene Änderung vorsehen.

§ 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Beschlüsse des Bundesausschusses bleiben als Beschlüsse des Länderrats gültig.
- (2) Die Landesverbände sind verpflichtet, bis zum 30. Juni 2023 per Beschluss ihrer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung festzulegen, welche Verbände im Gebiet ihres Bundeslandes Kreisverbände im Sinne von § 3 Absatz 1 sind. Jeder zuvor anerkannte Gebietsverband der die Voraussetzungen in §§ 3 und 4 erfüllt kann bis zum 31. Dezember 2024 auch nachträglich die Aufnahme in den Beschluss verlangen. Eine solche Ergänzung ist vorläufig durch den Landesvorstand möglich. Gegen eine Nichtaufnahme kann der nicht aufgenommene Gebietsverband Einspruch beim zuständigen Landesschiedsgericht einlegen.

§ 24 Schlussbestimmung

Die Satzung der GRÜNEN JUGEND wurde erstmalig am 15.01.1994 in Hannover beschlossen. Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband am 07.10.2001 in Berlin und die Anerkennung als Vereinigung durch die Bundesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 25.11.2001 in Rostock in Kraft. Die GRÜNE JUGEND Bundesverband ist als Vereinigung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in vollem Umfang die Rechtsnachfolgeorganisation des am 15.01.1994 gegründeten Vereins "Grün-Alternatives Jugendbündnis", der sich am 09.04.2000 in GRÜNE JUGEND Bundesverband umbenannt hat.

Frauen, Lesben, inter Personen, nichtbinären Personen, trans Personen und agender Personen - Statut (FLINTA*-Statut)

(Zuletzt geändert am 12. Oktober 2025 von der Mitgliederversammlung in Leipzig.)

FLINTA* - Frauen, Lesben, intergeschlechtliche Personen, nichtbinäre Personen, trans Personen und agender Personen, sowie Personen mit anderer marginalisierter Geschlechtsidentität

TINA* - trans Personen, intergeschlechtliche Personen, nichtbinäre Personen, agender Personen sowie Personen mit anderer Geschlechtsidentität, deren Geschlecht von dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht abweicht.

§ 1 Mindestquotierung

(1) Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND sind mindestens zur Hälfte mit FLINTA*s zu besetzen. Dies gilt auch für den geschäftsführenden Bundesvorstand.

(2) Ordentliche und Ersatzdelegiertenplätze sind insgesamt quotiert zu besetzen.

- a. Steht bei Delegationen nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser grundsätzlich bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer FLINTA*-Person zu besetzen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ist dieser Person keine FLINTA*-Person, so muss im Anschluss der Platz mindestens ebenso lange mit einer FLINTA*-Person besetzt werden.
- b. Ausgenommen von dieser Regel sind die Delegierten für die Bundesarbeitsgemeinschaft Schwulenpolitik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(3) Bei bestehende Delegationen, die beispielsweise auf dem Länderrat oder dem Bundesfinanzausschuss anwesend sind, die nicht mindestens zur Hälfte aus FLINTA*- Personen bestehen, verringert sich die Zahl ihrer Stimmen um die Zahl, um die die Mindestquotierung unterschritten wurde.

(4) Über die Öffnung von offenen Plätzen entscheiden das FLINTA*-Forum (§2)

(5) Die Gesprächsleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von FLINTA*-Personen auf mindestens die Hälfte der Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten. Nach dem letzten Beitrag der FLINTA*-Liste kann die Diskussion nur durch ein FLINTA*-Votum weitergeführt werden. Die Gesprächsleitung ist mindestens zur Hälfte von FLINTA*- Personen zu übernehmen.

§ 2 FLINTA*-Forum

(1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten FLINTA*-Personen unter den Mitgliedern beschließen, ob sie ein FLINTA*-Forum abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die anwesenden Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des FLINTA*-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Die Organisator*innen sind für ein Parallelprogramm für alle, die nicht am FLINTA*-Forum teilnehmen, verantwortlich. Das FLINTA*-Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums. Auf dem FLINTA*-Forum können die anwesenden FLINTA*-Personen:

- a. über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit vorher zu besetzende FLINTA*-Plätze nicht besetzt werden konnten,
- b. ein FLINTA*-Votum beschließen,
- c. ein FLINTA*-Veto aussprechen.

(2) Öffnung von offenen Plätzen:

- a. Sollte keine FLINTA*-Person auf einen FLINTA*-Platz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.

- b. Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine FLINTA*-Person auf einem FLINTA*-Platz kandidiert oder gewählt wurde, aufgrund der Regel, dass alle Gremien mindestens zur Hälfte mit FLINTA*-Personen besetzt werden müssen (vgl. §1), unbesetzt bleiben. Diese Regel kann aber von einem FLINTA*-Forum aufgehoben werden.
- c. Das FLINTA*-Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt.

(3) FLINTA*-Votum und FLINTA*-Veto

a) Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FLINTA*-Personen berühren oder von denen diese besonders betroffen sind, haben die FLINTA*-Personen die Möglichkeit vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter den FLINTA*-Personen durchzuführen. Es kann ein FLINTA*-Votum, ein FLINTA*-Veto oder FLINTA*-Votum verbunden mit einem FLINTA*-Veto beschlossen werden.

b) Ein FLINTA*-Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen den Entscheidungen des FLINTA*-Forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, kann das FLINTA*-Veto greifen, falls im FLINTA*-Forum beschlossen.

c) Das FLINTA*-Veto hat eine aufschiebende Wirkung. Der Antrag kann dann erst bei der nächsten Versammlung eingebracht werden. Das Votum muss bei der nächsten Einbringung inhaltlich behandelt und die darin enthaltenen Punkte müssen verhandelt werden.

§ 3 Verantwortliche Person für FLINTA*-Förderung und Geschlechterstrategie

(1) Die*der Verantwortliche für Frauenförderung und Geschlechterstrategie ist federführend verantwortlich für die Weiterentwicklung einer Strategie zur Einbindung von Frauen, sowie einer Strategie zur Einbindung von TINA*-Personen. Sie*er koordiniert und plant Maßnahmen zur Förderung von FLINTA*-Personen und koordiniert die Verantwortlichen der Landesverbände. Sie*er leitet einen Arbeitsbereich, der den Bundesvorstand und alle anderen Organe und Gliederungen bei der Umsetzung der Geschlechterstrategie, der Planung von Fördermaßnahmen und der Einbindung von FLINTA*-Personen unterstützt.

(2) Die*der Verantwortliche für Frauenförderung und Geschlechterstrategie muss Mitglied des Bundesvorstands sein.

§ 4 Arbeitsbereich für FLINTA*-Förderung und Geschlechterstrategie

(1) Für Frauenförderung und Geschlechterstrategie wird ein Arbeitsbereich gebildet.

(2) Dem Arbeitsbereich für Frauenförderung und Geschlechterstrategie gehören die*der Verantwortliche für Frauenförderung und Geschlechterstrategie, ein weiteres Mitglied des Bundesvorstands und drei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder an. Es können weitere Mitglieder analog zu den Regeln für die Besetzung von Arbeitsbereichen kooptiert werden.

(3) Der Arbeitsbereich arbeitet gemeinsam mit dem Bundesvorstand an der Umsetzung der Geschlechterstrategie, sowie der Konzeption und Implementierung von Fördermaßnahmen für Frauen, sowie TINA*-Personen. Er unterstützt Gremien und Gliederungen der GRÜNEN JUGEND bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen und der Implementierung der Strategie.

§ 5 Schutz, Vernetzung und Förderung von TINA*-Personen

(1) Der Bundesvorstand sowie der Arbeitsbereich für FLINTA*-Förderung und Geschlechterstrategie (siehe §6) trägt Verantwortung dafür, dass TINA*-Personen gezielt geschützt und gefördert werden.

(2) Dies betrifft insbesondere Weiterbildung, die politische Bildung und Möglichkeiten der Mitarbeit.

(3) Die Angebote soll diskriminierungssensibel und partizipativ gestaltet werden.

(4) Der Bundesvorstand sowie der Arbeitsbereich für FLINTA*-Förderung und Geschlechterstrategie (siehe §4) sollen die Organisation von TINA*-Förder- sowie Vernetzungsveranstaltungen unterstützen

§ 6 Einstellungspraxis

(1) Die GRÜNE JUGEND fördert auch als Arbeitgeberin die Gleichstellung. In Bereichen, in denen FLINTA*-Personen unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation solange bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht ist.

(2) Wird auf einer Qualifikationsebene nur eine Stelle vergeben, so kann diese von § 6 Einstellungspraxis, Absatz 1 ausgenommen werden.

§ 7 Politische Weiterbildung

Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNEN JUGEND einen hohen Stellenwert. Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass FLINTA*-Personen mindestens die Hälfte der Teilnehmer*innen ausmachen. Falls ein Auswahlverfahren notwendig ist, werden FLINTA*-Personen bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND, z.B. bei Seminaren oder Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der eingeladenen Referent*innen FLINTA*-Personen sind.

§ 8 Änderungen des FLINTA*-Statuts

(1) Änderungen am FLINTA*-Statut bedürfen einer 2/3-Mehrheit des Bundeskongresses.

(2) Vor der Änderung ist dem FLINTA*-Forum auf dem Bundeskongress Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Allgemeine Geschäftsordnung

(Zuletzt geändert am 12. Oktober 2025 von der Mitgliederversammlung in Leipzig.)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung gelten in allen Gremien, Organen und Kommissionen der GRÜNEN JUGEND Bundesverband, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.

(2) Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Sitzung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit.

§ 2 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:

- a. auf Schluss der Redeliste,
- b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
- c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
- d. Antrag auf sofortige Abstimmung,
- e. Antrag auf Vertagung,
- f. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
- g. Antrag auf nach Geschlechtern quotierte Redeliste,
- h. Antrag auf Aus-Zeit,
- i. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
- j. Antrag auf ein FLINTA*-Forum,
- k. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.

(3) Der*die Antragsteller*in begründet seinen*ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist eine Sitzung, wenn eine Woche vor Beginn der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder des Gremiums anwesend sind.

(2) Auf Antrag eines Mitglieds muss die Beschlussfähigkeit geprüft werden.

§ 4 Tagesordnung

Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

§ 5 Tagungsleitung

(1) Am Beginn jeder Sitzung wird eine Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung festgelegt.

(2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die Protokollführung und für die Durchführung von Wahlen Helfer*innen vorschlagen.

(3) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat*innen der Tagungsleitung angehören.

(4) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Sitzung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und auf Dauer stören, aus der Sitzung ausschließen.

§ 6 Abstimmungen

Abstimmungen sind offen, auf Antrag und mit Zustimmung von mindestens fünfzehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

§ 7 Anträge

(1) Anträge an das jeweilige Gremium sollen wenn möglich 3 Tage vor Beginn der Sitzung in elektronischer Form vorliegen.

(2) Anträge werden mit einfacher Mehrheit, also mehr Ja- als Neinstimmen, beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8 Rückholanträge

Beschlüsse der jeweiligen Gremien und Kommissionen können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit der nächsthöheren Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

§ 9 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Gremien der GRÜNEN JUGEND tagen in der Regel öffentlich. Bei Personalfragen und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die Öffentlichkeit auf Wunsch einer betroffenen Person ausgeschlossen.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen für die Mitgliederversammlung

(1) Präsidium

Der Bundesvorstand schlägt zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Präsidium als Tagungsleitung vor, dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

(2) Antragsfristen

Inhaltliche Anträge müssen drei Wochen vor Beginn der Bundesmitgliederversammlung der Bundesgeschäftsstelle vorliegen. Später eingebrachte Anträgen können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung der Bundesgeschäftsstelle vorliegen.

(2a) Die Bundesgeschäftsstelle muss ihr vorliegende Anträge unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen.

(2b) Änderungs- und Ergänzungsanträge an Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes gestellt werden, in welchem der entsprechende Dringlichkeitsantrag behandelt werden soll. Diese Änderungsanträge müssen allen anwesenden Mitgliedern bei Einstieg in die jeweilige Antragsdiskussion in elektronischer Form vorliegen.

(2c) Unabhängig von Absatz 2 können die Antragsteller*innen jederzeit ihren Antrag ändern, Übernahmen oder modifizierte Übernahmen sind jederzeit möglich. Im Falle von Übernahmen oder modifizierten Übernahmen hat jedes anwesende Mitglied das Recht, eine Abstimmung über die Übernahme oder modifizierte Übernahme zu verlangen.

(2d) Anträge, die erst durch Änderungen zustande kommen oder ihren überwiegenden Inhalt bekommen sollen, sind unzulässig. Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft das Präsidium.

(3) Dringlichkeitsanträge

Als Dringlichkeitsanträge gelten alle Anträge, die nicht in der in der Satzung oder Geschäftsordnung erwähnten Frist eingereicht wurden. Für eigenständige Anträge muss die Dringlichkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit festgestellt werden.

(4) Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Zu Beginn und auf Antrag auch während der Mitgliederversammlung wird den Anwesenden mitgeteilt, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Bundesländern anwesend sind.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeine Geschäftsordnung wird mit absoluter Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.

Geschäftsordnung des Länderrats

(Beschlissen am 18. Januar 2019 vom Länderrat in Berlin.)

§ 1 Präsidium

Der Bundesvorstand schlägt zu Beginn jeder Sitzung ein Präsidium als Tagungsleitung vor, das in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit vom Länderrat gewählt wird. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

§ 2 Delegierte

(1) Stimmberechtigt können nur Delegierte oder Ersatzdelegierte sein, die der Bundesgeschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor Beginn einer Sitzung des Länderrats gemeldet wurden.

(2) Später gemeldete Delegierte können nur Stimmrecht ausüben, wenn sie mit absoluter Mehrheit vom Länderrat zugelassen werden.

§ 3 Anträge

Die Fristen für Anträge und Änderungsanträge richten sich nach den Bestimmungen für die Mitgliederversammlung. Die Bestimmungen für Dringlichkeitsanträge gelten entsprechend.

§ 4 Bestätigung von Arbeitsbereichen

(1) Die Zusammensetzung von Arbeitsbereichen, die der Länderrat bestätigen muss, soll dem Länderrat gemeinsam mit dem Auswahlbericht und einer Vorstellung der ausgewählten Bewerber*innen spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung mitgeteilt werden.

(2) Auskunftersuche über das Auswahlverfahren gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 der Ordnung der Arbeitsbereiche sind spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen. Der Länderrat entscheidet über sie mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

(1) Im Übrigen gilt die allgemeine Geschäftsordnung.

(2) Diese Geschäftsordnung wird mit absoluter Mehrheit beschlossen und geändert. Sie kann nicht durch einen Dringlichkeitsantrag beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

Wahlordnung

(Zuletzt geändert am 12. Oktober 2025 von der Mitgliederversammlung in Leipzig.)

Erster Abschnitt – Allgemeiner Teil

§ 1 Gültigkeitsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Gremien der GRÜNEN JUGEND. Das Recht der Gebietsverbände, gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 der Satzung eine eigene Wahlordnung zu beschließen, bleibt unberührt.

(2) Soweit diese Wahlordnung durch Gebietsverbände der GRÜNEN JUGEND angewendet wird, finden die §§ 5, 6 Absatz 3 keine Anwendung. Die Vorschriften der Bundesmitgliederversammlung gelten für die Mitgliederversammlung.

§ 2 Wahlgrundsätze

Personenwahlen finden frei und geheim statt.

§ 3 Passives Wahlrecht

(1) Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND.

(2) Ein Wahlstatut gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 der Satzung kann vorsehen, dass Mitglieder eines Gremiums bei Wahlen durch das Gremium nicht wählbar sind. Gleiches gilt für einen Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Absatz 3 der Satzung.

(3) Soweit diese Wahlordnung durch einen Gebietsverband angewendet wird, haben nur Mitglieder des Gebietsverbandes das passive Wahlrecht.

§ 4 Erkennbarkeit des Wähler*innenwillens

Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der*des Wählenden klar erkennbar sein.

§ 5 Bewerbungsfrist und Ausschreibung

(1) Die Bewerbungsfrist endet drei Tage vor Beginn der Sitzung des wählenden Gremiums. Die allgemeine Geschäftsordnung gemäß § 20 Absatz 3 der Satzung und die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes gemäß § 10 Absatz 4 der Satzung können eine abweichende Frist vorsehen.

(2) Zur Wahl ist nur zugelassen, wer innerhalb der Bewerbungsfrist eine schriftliche Bewerbung eingereicht hat.

(3) Ein FLINTA*-Forum hat für den Fall, dass es zu wenige Bewerbungen von FLINTA*-Personen auf FLINTA*-Plätze gibt, die Möglichkeit, die Bewerbungsfrist für FLINTA*-Plätze wiederzueröffnen, bis sie spätestens eine Stunde vor Beginn des Wahlgangs durch das Präsidium wieder geschlossen wird.

(4) Absatz 1 und 2 gelten nicht für Wahlen im Mehrheitswahlverfahren im Rahmen der Bundesmitgliederversammlung.

(5) Wahlen sind mit der Einladung zum wählenden Gremium, aber mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist, mitgliederöffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss das zu wählende Amt, das wählende Gremium, Ort und Zeitpunkt der Wahl und die Bewerbungsfrist beinhalten.

§ 6 Wahlverfahren

(1) Alle Wahlen der GRÜNEN JUGEND finden ausschließlich im Mehrheitswahlverfahren (§§ 8 bis 10) statt.

(2) Bei Wahlen, die nicht im Rahmen der Bundesmitgliederversammlung stattfinden und bei denen nicht alle Kandidat*innen bei der Wahl anwesend sind, darf keine mündliche Vorstellung der Kandidat*innen erfolgen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen, die durch die Bundesmitgliederversammlung stattfinden. Diese finden im Präferenzwahlverfahren (§§ 16 bis 19) statt. Ausnahmen zu Satz 2 können sich ergeben aus:

1. Der Satzung,
2. einem Wahlstatut gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 der Satzung und
3. einem Beschluss der Bundesmitgliederversammlung gemäß § 7 Absatz 3 der Satzung.

§ 7 Präsidium und Wahlkommission

- (1) Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Versammlung gewählt. Diese führt gemeinsam mit der Sitzungsleitung die Wahlen durch.
- (2) Das Präsidium der Bundesmitgliederversammlung und die Wahlkommission dürfen abweichend von § 2 in offener Abstimmung gewählt werden.
- (3) Weder dem Präsidium noch der Wahlkommission darf ein*e zur Wahl Stehende*r angehören.

Zweiter Abschnitt – Mehrheitswahlverfahren

§ 8 Mehrheitswahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen

- (1) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt, hat jede*r Stimmberechtigte nur eine Stimme. Er oder sie kann für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen.
- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Erhält keine*r der Bewerber*innen die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur Bewerber*innen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.
- (4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, und insgesamt mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden.
- (5) Haben im zweiten Wahlgang mehrere Wahlbewerber*innen die gleiche Anzahl von Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. An der Stichwahl können nur die Wahlbewerber*innen mit den meisten Stimmen teilnehmen.
- (6) Haben nach der Stichwahl immer noch mehrere Wahlbewerber*innen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das von der Tagungsleitung zu ziehende Los.

§ 9 Mehrheitswahlverfahren mit nur einer Bewerberin / einem Bewerber

- (1) Gibt es für ein Amt nur eine Bewerberin / einen Bewerber, so ist mit Ja, Nein oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.
- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen, abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem ist gewählt, wer die relative Mehrheit, also mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen erhält.
- (3) Wird im zweiten Wahlgang niemand gewählt, wird die Wahl auf die nächste Versammlung oder Sitzung des wählenden Gremiums verschoben.

§ 10 Wahlen in gleiche Ämter im Mehrheitswahlverfahren

- (1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede*r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird.
- (2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.
- (3) Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 8 oder 9, je nachdem, ob es mehr Bewerber*innen als Ämter gibt (§ 8) oder genauso viele Bewerber*innen wie Ämter (§ 9).

Dritter Abschnitt – Votenvergabe

§ 11 Begriffsbestimmung des Votums

(1) Die GRÜNE JUGEND kann Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Heinrich-Böll-Stiftung politisch unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND liegt, insbesondere dass die Kandidatin / der Kandidat geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND in dem Gremium, für das sie / er kandidiert, vorzubringen oder umzusetzen.

(2) Ein Votum berechtigt die Kandidatin / den Kandidaten, es bei seiner Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es niemanden.

§ 12 Bewerbungsvoraussetzungen für Voten

(1) Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sollten Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der GRÜNEN JUGEND sein oder sich im Umfeld des Verbandes engagiert haben.

(2) Es können Voten für alle Gremien der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Heinrich-Böll-Stiftung, aber auch anderer Organisationen, die den politischen Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND nahe stehen, vergeben werden.

§ 13 Vergabeverfahren für Voten

(1) Voten können nur von der Bundesmitgliederversammlung oder dem Länderrat vergeben werden, nicht jedoch vom Bundesvorstand. Das Recht anderer Gliederungen der GRÜNEN JUGEND, Voten in eigenem Namen nach eigenen Regeln zu vergeben, bleibt unberührt.

(2) Es liegt in der Verantwortung der Kandidatin / des Kandidaten, sich um ein Votum zu bemühen.

(3) Die Vergabe eines Votums ist nur nach Ankündigung eines entsprechenden Punktes in der Tagesordnung möglich.

(4) Die Votenvergabe erfolgt in der Regel offen. Es muss jedoch auf Antrag eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

(5) Liegen mehrere Bewerbungen für das gleiche Amt oder Mandat vor, so soll nur ein Votum für eine der Bewerberinnen / einen der Bewerber vergeben werden.

§ 14 Abstimmungsverfahren für Voten

(1) Liegt für ein Votum nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden.

(2) Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so erhält das Votum der- oder diejenige, die / der die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht.

(3) Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält diejenige / derjenige, die / der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Gelingt dies keiner der Bewerberinnen / keinem der Bewerber, so findet eine dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur diejenige / derjenige teil, die / der bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält sie / er die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang nicht, so gilt das Votum als GRÜNE JUGEND Bundesverband verweigert. Liegen lediglich zwei Bewerbungen für eine Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang.

§ 15 Vergabe von Empfehlungsschreiben

(1) Nominierungsschreiben

Ein Nominierungsschreiben nominiert Kandidat*innen im Namen der GRÜNEN JUGEND für Positionen bei der Federation of Young European Greens oder dem Cooperation and Development Network Eastern Europe. Über ihre Vergabe entscheidet die Bundesmitgliederversammlung. Wenn die offizielle Einladung zu den entsprechenden Generalversammlungen oder die Bekanntgabe eines Stichtags für die Vergabe von Nominierungsschreiben nach der Ladungsfrist für die Bundesmitgliederversammlung erfolgt, so entscheidet der Länderrat über ihre Vergabe. Erfolgt sie nach der Ladungsfrist für den Länderrat, so entscheidet der Bundesvorstand über ihre Vergabe.

(2) Unterstützungsschreiben

Ein Unterstützungsschreiben spricht eine Empfehlung für Kandidat*innen für Vorstände der Federation of Young European Greens oder des Cooperation and Development Network Eastern Europe aus. Über ihre Vergabe entscheidet der Bundesvorstand.

Vierter Abschnitt – Präferenzwahlverfahren

§ 16 Stimmabgabe im Präferenzwahlverfahren

(1) Die Besetzung gleicher Ämter findet in einem Wahlgang statt. Gleiche Ämter sind auch FLINTA*-Plätze und offene Plätze im Sinne der Mindestquotierung gemäß § 1 des FLINTA*-Statuts der GRÜNEN JUGEND.

(2) Die Wähler*innen haben eine in Bruchteilen übertragbare Stimme im Sinne der übertragbaren Einzelstimmgebung. Um zu wählen vergeben die Wähler*innen Nummern (Präferenzen) an die Kandidat*innen. Mit der Nummer 1 markieren die Wähler*innen eine Kandidatin / einen Kandidaten, die / den sie am stärksten bevorzugen (Erstpräferenz). Mit der Nummer 2 markieren sie eine Kandidatin / einen Kandidaten, die/den sie als Zweites bevorzugen (Zweitpräferenz), mit der Nummer 3 markieren sie eine Kandidatin / einen Kandidaten, den sie als Drittes bevorzugen (Drittpräferenz) und so fort. Diese Kandidat*innen bilden die Präferenzfolge des*der Wähler*in. Die Wähler*innen können Präferenzen an beliebig viele Kandidat*innen vergeben. Die Wähler*innen können auch mit „Nein“ Stimmen, wenn Sie sämtliche Kandidierenden ablehnen.

(3) Wahlen für mehrere Ämter können auf einem gemeinsamen Stimmzettel durchgeführt werden. Der Stimmzettel wird hierfür in mehrere klar unterscheidbare Bereiche aufgeteilt, wobei jeder Bereich einem Amt gilt. Die Prüfung ungültiger Stimmen findet für jedes Amt isoliert statt. Hat ein*e Wählende*r in einem Bereich keine Markierungen angebracht, so gilt dies als nicht abgegebene Stimme für dieses eine Amt.

§ 17 Berücksichtigung der Quote im Präferenzwahlverfahren

(1) FLINTA*-Personen sowie alle weiteren Personen werden von den Wähler*innen zusammen gemäß §16 in eine Präferenzreihenfolge gebracht.

(2) Zunächst werden die FLINTA*-Plätze besetzt. Dazu werden alle anderen Personen bei der Auszählung aus der Präferenzreihenfolge gestrichen. Die sich neu ergebende Präferenzreihenfolge wird gemäß § 18 ausgezählt.

(3) Danach werden die offenen Plätze besetzt. Dazu werden alle bei der vorherigen Auszählung gewählten FLINTA*-Personen aus der ursprünglichen Präferenzreihenfolge gestrichen. Die sich neu ergebende Präferenzreihenfolge wird gemäß § 18 ausgezählt. Sind bei der vorherigen Auszählung FLINTA*-Plätze unbesetzt geblieben, so verringert sich die Anzahl der zu vergebenden offenen Plätze um dieselbe Anzahl.

§ 18 Auszählung der Stimmen im Präferenzwahlverfahren

Die Auszählung der Stimmen erfolgt in folgenden Schritten:

1. Ermittle die Anzahl der gültigen Stimmen.
2. Berechne das Quorum: $q = [(gültige\ Stimmen) / (zu\ vergebende\ Sitze + 1)] + 1$.
3. Der Stimmwert jedes Stimmzettels wird auf 1 (100 %) festgesetzt.
4. Die Erstpräferenzen werden ausgezählt und den Kandidat*innen als Stimmen gut geschrieben.

5. Alle Kandidat*innen, deren Stimmenzahl das Quorum erreicht oder übersteigt, werden für gewählt erklärt.

6. Falls bereits so viele Kandidat*innen für gewählt erklärt worden sind wie Sitze zu vergeben sind, gehe zu 11.

7. Übersteigt die Stimmenzahl mindestens einer Kandidatin / eines Kandidaten das Quorum, so sind die überschüssigen Stimmen zu übertragen.

(I) Der Überschuss einer Kandidatin / eines Kandidaten ist die Differenz zwischen ihrer/seiner Stimmenzahl und des Quorums.

(II) (entfallen)

(III) Die Übertragung der Überschüsse erfolgt wie folgt:

- a. Zunächst wird der Übertragungswert ermittelt: Der Übertragungswert ist der Überschuss der gewählten Kandidatin / des gewählten Kandidaten geteilt durch ihre/seine Stimmenzahl.
- b. Auf Grundlage des Übertragungswerts wird der Stimmwert der jeweiligen Stimme ermittelt: Der Stimmwert ist der bisherige Stimmwert multipliziert mit dem Übertragungswert.
- c. Die Stimmen aller gewählten Kandidat*innen werden mit ihrem gegenwärtigen Stimmwert jeweils auf diejenige Kandidatin / denjenigen Kandidaten übertragen, auf die/den die nächste Präferenz der jeweiligen Wählerin / des jeweiligen Wählers lautet. Falls die*der dort benannte Kandidat*in entweder bereits für gewählt erklärt wurde oder bereits aus dem Rennen ausgeschieden ist, wird die Stimme auf die/den nächste*n noch im Rennen befindliche*n Kandidat*in übertragen.
- d. Die Stimmenzahl der betreffenden Kandidat*innen wird neu festgestellt.
- e. Gehe zu 5.

8. Hat kein*e Kandidat*in einen Überschuss, so wird die Kandidatin / der Kandidat mit der niedrigsten Stimmenzahl aus dem Rennen genommen. Falls zwei oder mehr Kandidat*innen gleichermaßen die wenigsten Stimmen haben, so wird durch eine Zufallsauswahl entschieden, welche*r dieser Kandidat*innen aus dem Rennen ausscheidet.

- a. Mit sämtlichen Stimmen der ausgeschiedenen Kandidatin / des ausgeschiedenen Kandidaten wird wie folgt verfahren: Die Stimmen werden mit ihrem gegenwärtigen Stimmwert auf diejenige Kandidatin / denjenigen Kandidaten übertragen, auf die*den die nächste Präferenz der jeweiligen Wählerin / des jeweiligen Wählers lautet. Falls die*der dort benannte Kandidat*in entweder bereits für gewählt erklärt wurde oder bereits aus dem Rennen ausgeschieden ist, wird die Stimme auf die/den nächste*n noch im Rennen befindliche*n Kandidat*in übertragen.
- b. Die Stimmenzahl der betreffenden Kandidat*innen wird neu festgestellt.
- c. Falls mindestens ein*e Kandidat*in in Folge dieser Übertragung das Quorum erreicht oder übersteigt, gehe zu 5.

9. Falls die*der letzte Kandidat*in aus dem Rennen genommen wurde, gehe zu 11.

10. Gehe zu 8.

11. Die Wahl ist beendet. Sollten weniger Personen als zu vergebende Plätze gewählt worden sein, bleiben diese Ämter unbesetzt.

§ 19 Computergestützte Auszählung im Präferenzwahlverfahren

(1) Die Auszählung der Stimmzettel im Präferenzwahlverfahren darf computergestützt erfolgen.

(2) Der Quellcode der verwendeten Software muss mindestens zwei Wochen vor der Wahl mitgliederöffentlich oder öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

(3) Mit der Verkündung des Ergebnisses muss der Versammlung ein detailliertes Protokoll der Programmabläufe zur Verfügung gestellt werden. Dieses Protokoll muss mindestens enthalten:

- a. Das Quorum gemäß § 18 Nummer 2
- b. Die Wahl von Kandidat*innen gemäß § 18 Nummer 5

- c. Das Ausscheiden von Kandidat*innen gemäß § 18 Nummer 8
- d. Die Anzahl der Stimmen von Kandidat*innen zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder ihres Ausscheidens
- e. In Fällen des § 18 Nummer 7, 8 die Anzahl der übertragenen Stimmen, der Gesamtstimmwert dieser Stimmen zum Zeitpunkt der Übertragung sowie die Kandidatin / den Kandidaten von der / dem und zu der / dem übertragen wurde.

(4) Sofern Zufallsauswahlen gemäß § 18 Nummer 7, 8 erforderlich sind, entscheidet das von der Tagungsleitung zu ziehende Los; die Ziehung und die Eingabe des Ergebnisses in den Computer müssen mitgliederöffentlich erfolgen.

Wahlstatut

(Beschlissen am 27. Oktober 2012 von der Mitgliederversammlung in Gelsenkirchen. Zuletzt geändert am 12. Oktober 2025 von der Mitgliederversammlung in Leipzig.)

§ 1 Regelungsinhalt

Dieses Wahlstatut regelt gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 der Satzung der GRÜNEN JUGEND die Besetzung von Ämtern.

§ 2 Verantwortliche*r für Frauenförderung und Geschlechterstrategie und Internationale*r Sekretär*in

Die*der Verantwortliche für Frauenförderung und Geschlechterstrategie gemäß § 4 des FLINTA*-Statuts und der*die Internationale Sekretär*in gemäß § 17 Absatz 1 der Satzung werden auf der ersten Bundesvorstandssitzung nach den Bundesvorstandswahlen vom Bundesvorstand aus den Reihen des Bundesvorstands gewählt.

§ 3 Wahl der Delegation zum Länderrat und Frauenrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Delegierten zum Länderrat und zum Frauenrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden von der Mitgliederversammlung im Präferenzwahlverfahren für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

§ 4 Internationale Delegationen

(1) Die Delegierten zur Generalversammlung der Federation of Young European Greens, die Delegierten zum Kongress der Globalen Jungen Grünen und die Delegierten zum erweiterten Kongress (Extended Congress) der Europäischen Grünen Partei werden von der Mitgliederversammlung im Präferenzwahlverfahren für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Vorschlag für die Delegierten zum Rat der Europäischen Grünen Partei (Congress) erfolgt durch die Mitgliederversammlung im Präferenzwahlverfahren.

§ 5 Wahl der Delegation zum Bundesfinanzrat

Die Delegierten zum Bundesfinanzrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden durch den Bundesvorstand gewählt. Die Dauer der Amtszeit und das passive Wahlrecht richten sich nach den entsprechenden Vorschriften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

§ 6 Weitere Delegierte und Ersatzdelegierte

Der Bundesvorstand kann Ersatzdelegierte für die in § 3 und § 4 genannten Delegationen wählen und nachnominieren. Weitere Delegierte und Ersatzdelegierte wählt der Bundesvorstand.

Finanzordnung

(Zuletzt geändert am 12. Oktober 2025 von der Mitgliederversammlung in Leipzig.)

§ 1 Erstattung von Kosten

(1) Grundsätze

- a. Erstattungen werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag der erstattungsberechtigten Personen und gegen Einreichung des Beleges in der Bundesgeschäftsstelle durchgeführt. Können Erstattungsberechtigte im Einzelfall keine Belege vorlegen, entscheidet der*die Schatzmeister*in aufgrund der vorgelegten Beweise individuell, ob eine Erstattung gerechtfertigt ist. Erstattungsanträge ab 150,-Euro sind von dem*der Schatzmeister*in gegenzuzeichnen. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurs beizufügen. Ausgezahlt wird grundsätzlich in Euro.
- b. Unkenntnis dieser Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung höherer Beträge als nach dieser Erstattungsordnung vorgesehen.
- c. Anträge sind bis spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstanden sind, in der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.
- d. Der Bundesvorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen zu den in der Erstattungsordnung getroffenen Regeln beschließen.

(2) Anspruchsberechtigte

- a. alle Teilnehmer*innen an Seminaren (Kursen), Arbeitstagen und Kongressen, wenn sie ordnungsgemäß in die Teilnehmer*innenliste eingetragen und nicht älter als 30 Jahre sind,
- b. Mitglieder der Organe nach § 5 (1) der Bundessatzung,
- c. Rechnungsprüfer*innen,
- d. und Gäste bei Seminaren (Kursen), Arbeitstagen und Kongressen.

(3) Aufwandsentschädigungen und Honorare

Über Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten wie zum Beispiel die der Rechnungsprüfer*innen und der Protokollführer*innen entscheidet der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann Honorarverträge im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens mit jeder Person abschließen. Über eine Entschädigungsordnung des Bundesvorstands entscheidet der Bundesfinanzausschuss mit absoluter Mehrheit.

(4) Fahrt- und Reisekosten

Fahrtkosten bzw. Reisekosten innerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens erhalten alle Anspruchsberechtigten zwischen Wohn- und Veranstaltungsort. Fahrten, die nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind entsprechend zu begründen. Generell sollte das jeweils günstigste Angebot genutzt werden. Die konkreten Erstattungsbedingungen bestimmt der Bundesfinanzausschuss auf Vorschlag des Bundesvorstands. Die beschlossenen Erstattungsbedingungen dürfen den niedrigschwelligen Zugang und das prinzipielle Recht auf Fahrtkostenerstattung nicht beschränken, sondern nur die konkrete Ausformung bestimmen. In den Erstattungsbedingungen sind Härtefallregelungen zu berücksichtigen, insbesondere für unzumutbare finanzielle und/oder zeitliche Belastungen. Der Bundesvorstand veröffentlicht die Erstattungsbedingungen an geeigneter Stelle. Am Veranstaltungsort werden für Fahrten zwischen dem nächstgelegenen Bahnhof, der Unterkunftsstätte und dem Tagungsort erstattet. Für Fahrten ins Ausland gelten diese Regelungen bis zur Grenze. Im Ausland selber ist das jeweils billigste Angebot zu nutzen. Bei Fahrten von Teilnehmer*innen aus dem Ausland wird die jeweils günstigste Fahrtmöglichkeit erstattet. Flugkosten können nur in Ausnahmefällen und nur bei Auslandsreisen, bei denen eine Reise mit dem Bus oder der Bahn mehr als 16 Stunden dauern würde, erstattet werden. Ob eine Flugreise tatsächlich erstattet wird, entscheidet der Bundesvorstand in Einzelfallprüfung. Unerheblich für die Entscheidung sind eventuell niedrigere Kosten der Flugreise. Menschen mit Beeinträchtigungen, für die eine längere Reise nicht zumutbar ist, dürfen durch diese Regelung nicht benachteiligt werden. Wenn eine Reise mit Bahn oder Bus aufgrund ihrer Länge nicht zumutbar ist, ist eine angemessene Alternative auf Antrag zu erstatten, das beinhaltet auch Flüge. Der

Antrag ist beim Bundesvorstand einzureichen. Taxikosten oder Kosten für Benzin bei Selbstfahrer*innen werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Bundesvorstand. Bei Menschen mit Beeinträchtigungen werden diese Kosten generell erstattet. Bei Autofahrten werden pro gefahrenem Kilometer 0,3 Euro erstattet. Die Route ist per Routenplan nachzuweisen.

(5) Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten erhalten alle Mitglieder in tatsächlicher Höhe, sofern am Veranstaltungsort keine zentrale Kinderbetreuung organisiert wird oder das Kind nicht an den Veranstaltungsort mitgebracht werden kann.

(6) Telefon- und Kommunikationskosten

Die Koordinator*innen der Fachforen und die Mitglieder von Arbeitsbereichen, die nicht nur an einem einzelnen Projekt arbeiten, können monatlich bis zu maximal 5 Euro für Telefon- und Kommunikationskosten abrechnen.

(7) Referent*innen und Gäste

Referent*innen und Gästen, die nicht Mitglied der GRÜNEN JUGEND sind, können grundsätzlich alle entstandenen Kosten erstattet werden. Der Bundesvorstand entscheidet im Einzelfall innerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt 4€ pro Monat, der ermäßigte Beitrag beträgt 3€ pro Monat und der erhöhte Beitrag beträgt 10€ pro Monat. Jedes Mitglied wählt unter diesen Beiträgen denjenigen, den es zahlen möchte. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

(2) Änderungen der Höhe des Mitgliedsbeitrags können von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Bundesfinanzausschuss vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung einer Beitragsänderung mit einer 2/3-Mehrheit zugestimmt hat. Falls dies nicht geschieht, kann die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit die Änderung der Höhe beschließen. Änderungen der Beitragshöhe treten mit Beginn des auf den Beschluss folgenden Jahres in Kraft.

(3) Grundsätzlich ist die Beitragsabführung im ersten Jahr der Mitgliedschaft nicht verpflichtend (Schnuppermitgliedschaft). Jedes Mitglied kann auf Antrag an den Bundesvorstand mit schriftlicher Begründung teilweise oder vollständig von der Beitragsabführung befreit werden.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Halbjahres für sechs Monate fällig. Der Einzug des Beitrags erfolgt per Einzugsermächtigung durch die Bundesgeschäftsstelle zu Beginn des Halbjahres oder nach dem Eintritt. Eine anteilige oder vollständige Rückzahlung von Beiträgen, die im Einklang mit dieser Finanzordnung und der Bundessatzung eingezogen wurden, ist nicht möglich.

(5) Die Mitgliedsrechte eines Mitglieds ruhen, wenn es die Beiträge für zwei vergangene Halbjahre nicht abgeführt hat. Die Mitgliedschaft endet, wenn die Beiträge für vier vergangene Halbjahre nicht abgeführt wurden.

(6) Der Mitgliedsbeitrag steht zur Hälfte dem Bundesverband und zur anderen Hälfte dem Landesverband des jeweiligen Mitglieds zu.

(7) Näheres, insbesondere Regelungen zu organisatorischen Voraussetzungen oder der Ermöglichung von anderen Zahlungsweisen oder -häufigkeiten, beschließt der Bundesfinanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.

§ 3 Spenden und Sponsoring

(1) Geldspenden und Mitgliedsbeiträge von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Europaparlaments sowie von Mitgliedern des Bundesvorstands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden jährlich in geeigneter Form dem Verband bekannt gegeben.

(2) Die GRÜNE JUGEND geht grundsätzlich kritisch mit Spenden und Sponsoring um, es gilt die eigene politische Glaubwürdigkeit und größtmögliche Transparenz zu wahren und eine Überkommerzialisierung der GRÜNEN JUGEND zu verhindern. Es gelten folgende Grundlagen für den Umgang mit Spenden und Sponsoring:

(3) Geldspenden werden in der Regel angenommen, ab einer Höhe von 500 Euro werden sie veröffentlicht und sofort dem Bundesfinanzausschuss mitgeteilt. Bei der Veröffentlichung informiert die GRÜNE JUGEND zudem über die Tätigkeiten der jeweiligen Spenderfirmen.

(4) Über Sachspenden, Werbeanzeigen und Mitverschickungen entscheidet der Bundesvorstand je nach Einzelfall auf Grundlage der genannten Kriterien.

(5) Kooperationen mit Partner*innen erfolgen nur im sehr engen Umfeld mit Verbänden, Vereinen und Firmen, die unsere politischen Ziele teilen

(6) Der Bundesvorstand zieht bei besonders kritischen Entscheidungen den Bundesfinanzausschuss zur Konsultation heran und informiert ihn laufend.

§ 4 Mandatsträger*innen-Beiträge

(1) Mandatsträger*innen-Beiträge werden gemäß § 4 Absatz 9 der Satzung von den Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Europaparlaments, sowie von Mitgliedern des Bundesvorstands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Mandatsträger*innen-Beiträge sind die jeweiligen Diäten, die Abgeordnetenentschädigungen bzw. Bruttogehälter.

(3) Die Höhe des Mandatsträger*innenbeitrags beträgt grundsätzlich 2 % der Bemessungsgrundlage.

(4) Über Reduktionen des Beitrags, insb. bei kindergeldberechtigten Kindern oder aus anderen sozialen Gründen, entscheidet der/die Bundesschatzmeister*in einvernehmlich mit der/dem Beitragsverpflichteten.

Bundesschiedsordnung

(Zuletzt geändert am 6. April 2019 von der Mitgliederversammlung in Leipzig.)

§ 1 Mitglieder des Schiedsgerichts

(1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus sechs Personen, die für die Dauer von zwei Jahren nur von der Mitgliederversammlung im Mehrheitswahlverfahren gewählt werden. Das Bundesschiedsgericht wählt unter seinen Mitgliedern zwei Personen als Koordinierende.

(2) Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes dürfen keine Mitglieder in Organen der GRÜNEN JUGEND auf Landes- und Bundesebene und internationalen junggrünen Netzwerken sein.

(3) Sie dürfen auch nicht vom Bundes- oder einem Landesverband der GRÜNEN JUGEND angestellt sein, regelmäßige Einkünfte beziehen oder Anspruch auf regelmäßige Aufwandsentschädigung haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für:

1. Streitigkeiten von Mitgliedern und von Gliederungen der GRÜNEN JUGEND mit Organen des Bundesverbandes;
2. Streitigkeiten zwischen Bundesverbandsorganen unter sich;
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Bundesverbandes, gegen einzelne Mitglieder oder gegen Gliederungen der GRÜNEN JUGEND;
4. die Entscheidung über Ausschlussanträge;
5. die Entscheidung über Einsprüche gegen Zurückweisung oder Nichtbefassung eines Mitgliedsantrages für den Bundesverband oder eine Gliederung;
6. die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Bundesverband oder aus einer Gliederung;
7. Auslegung von Satzung, Geschäftsordnung und Statuten;
8. Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen;
9. und Streitigkeiten über die Wirksamkeit eines Antragsbeschlusses aus den Landesverbänden gem. § 9a der Satzung.

(2) Das Bundesschiedsgericht ist nicht zuständig für Streitigkeiten innerhalb von Landesverbänden des Bundesverbandes. Es ist nur in Fragen abgelehnter Anträge auf Mitgliedschaft und Berufungsinstanz im Falle von Beschwerden gegen Entscheidungen von Schiedsgerichten der Gliederungen. Das Bundesschiedsgericht ist Berufungs- oder Eingangsinstanz, wenn dies durch die Satzung der betreffenden Gliederung so bestimmt wird oder nicht geregelt ist.

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

1. Die Mitgliederversammlung, außer in Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 9,
2. der Bundesvorstand,
3. jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist,
4. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung oder eines Gremiums, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung oder dieses Gremiums angefochten wird,
5. bei einer Anfechtung einer Wahl, die eine Verletzung von § 5 Absatz 4 der Wahlordnung geltend macht, jedes Mitglied unabhängig von der eigenen Betroffenheit,
6. in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 außerdem jede Gliederung der GRÜNEN JUGEND,
7. in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 außerdem jedes Organ des Bundesverbandes,
8. und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 9 außerdem jeder Landesverband der GRÜNEN JUGEND.

§ 4 Frist

(1) Bei Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 7 können Entscheidungen von Organen des Bundesverbandes oder einer Gliederung nur binnen vier Wochen ab dem Tage, an dem die Versammlung oder Sitzung des Organs, auf der die Entscheidung getroffen wurde, beendet ist, angefochten werden.

(2) Die Anfechtung von Wahlen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 ist nur binnen vier Wochen ab dem Tage, an dem die Versammlung oder Sitzung des Organs, welches gewählt hat, beendet ist, möglich. Sofern die Anfechtung eine Verletzung von Ausschreibungsfristen gemäß § 5 Absatz 4 der Wahlordnung geltend macht, ist die Anfechtung möglich, solange die / der Gewählte im Amt ist.

(3) Entscheidungen, die sich gegen einzelne Mitglieder richten, insbesondere Verfahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3, 4, 5, 6 können nur binnen zwei Wochen ab dem Tage, an dem die Entscheidung dem Betroffenen schriftlich zugestellt wurde, angefochten werden.

(4) Berufungen gegen Entscheidungen eines Landesschiedsgerichts können nur innerhalb von zwei Wochen ab dem Tage, an dem die Entscheidung allen Beteiligten schriftlich zugestellt wurde, eingelegt werden. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.

(5) Sofern Verfahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 7, 8 nicht von Absatz 1 oder 2 erfasst sind, ist die Anrufung immer möglich.

(6) Zu Feststellungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 9, 10 beträgt für Landesverbände die Frist vier Wochen ab ihrem jeweiligen Beschluss; für den Bundesvorstand beträgt die Frist vier Wochen ab dem letzten Beschluss eines Landesverbandes.

§ 4a Form

Die Anrufung des Schiedsgerichts muss in Textform erfolgen. Sie wird an die Bundesgeschäftsstelle und das Bundesschiedsgericht gerichtet. Eingaben an das Schiedsgericht sollen einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- a. Verwarnung;
- b. Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
- c. Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
- d. Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
- e. Ausschluss.

§ 5a Prüfungsumfang des Schiedsgerichts bei Rügen der Ausschreibungsregeln von Wahlen

Bei Anfechtungen von Wahlen, deren Antragssteller*in nur gemäß § 3 Nummer 5 antragsberechtigt ist, prüft das Schiedsgericht nur eine Verletzung von Ausschreibungsregeln gemäß § 5 Absatz 4 der Wahlordnung. Gleiches gilt für Anfechtungen, die nicht innerhalb der Frist des § 4 Absatz 2 Satz 1 bei dem Schiedsgericht eingegangen sind.

§ 6 Verhandlung

Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung, bei der allen Beteiligten genügend Gelegenheit einzuräumen ist, ihren Standpunkt darzutun und Beweise anzubieten. Verzichten alle Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Das Schiedsgericht tagt mitgliederöffentlich, kann diese in Ausnahmefällen aber ausschließen.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

Verfahren vor dem Schiedsgericht beachten die allgemeinen Grundsätze des geltenden Verfahrensrechts. Die materiellen Entscheidungen werden nach den Grundsätzen der geltenden Rechtsordnung getroffen. Ein Mitglied des Bundesschiedsgerichts führt während der Verhandlungen Protokoll. Die Erledigungen der Eingaben an die Schiedsgerichte sollen von diesem möglichst unbürokratisch, lebensnah und rasch erledigt

werden. Über Befangenheitsanträge gegen Mitglieder eines Schiedsgerichtes entscheidet das Gericht mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss des Mitgliedes, gegen das der Antrag gerichtet ist. Die Beschlüsse sind den Beteiligten und der Bundesgeschäftsstelle umgehend zuzuleiten.

Statut der Fachforen

(Zuletzt geändert am 2. November 2019 von der Mitgliederversammlung in Gelsenkirchen.)

§ 1 Fachforen

(1) Die Fachforen arbeiten an inhaltlichen Fragestellungen in ihrem Themengebiet. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

1. Die Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Bundesvorstandes und der Landesverbände;
2. Das Vernetzen mit den inhaltlich arbeitenden Strukturen auf Landesebene und Delegierten zu den Bundesarbeitsgemeinschaften in ihrem Themengebiet;
3. Die Weiterentwicklung der inhaltlichen Konzepte der GRÜNEN JUGEND;
4. Vernetzung mit den Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;
5. Vernetzung mit den inhaltlichen Strukturen auf Landesebene.

(2) Die Fachforen treffen sich im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlungen und ggf. weiteren Veranstaltungen des Bundesverbands.

(3) Die Fachforen wählen auf ihren Treffen am Rande der ordentlichen Mitgliederversammlungen zwei Koordinator*innen. Auf Beschluss des Fachforums kann die Zahl der Koordinator*innen auf bis zu vier erhöht werden.

(4) Die Fachforen legen dem Länderrat jährlich einen Rechenschaftsbericht ab.

(5) Es besteht die Möglichkeit zur Gründung von Arbeitsgruppen (AG) als thematischen Untergruppen von Fachforen. Ihre Gründung muss bei den Fachforums-Koordinierenden beantragt und im Fachforum abgestimmt werden sowie mitgliederöffentlich bekannt gemacht werden. Jede Arbeitsgruppe muss einem Fachforum zugeordnet sein. Eine Arbeitsgruppe endet immer mit dem Ende der Mandatszeit des Fachforums.

§ 2 Einsetzung und Auflösung von Fachforen

(1) Zur Einsetzung eines Fachforums werden vom Länderrat Mandate für die Dauer von zwei Jahren vergeben. Eine Mandatsverlängerung erfolgt durch Beschluss des Länderrats unter Einbeziehung der Empfehlung des Bundesvorstands, die dieser gemeinsam mit den Koordinator*innen der Fachforen erarbeitet. Über Neugründung, Verlängerung und Auflösung von Fachforen beschließt der Länderrat mit absoluter Mehrheit. Das Antragsrecht für Verlängerung und Auflösung entspricht dem allgemeinen Antragsrecht zum Länderrat. Die Empfehlung des Bundesvorstands und Anträge auf Auflösung eines Fachforums sind in der Tagesordnung bei fristgerechter Einladung anzukündigen.

(2) Bedingung für die Neugründung ist, dass ein Konzept für die Arbeit des Fachforums vorgelegt wird und mindestens zehn Mitglieder zur aktiven Mitarbeit bereit sind. Im Antrag zur Einrichtung eines neuen Fachforums sind kommissarische Koordinator*innen zu benennen, die bis zur ersten regulären Wahl am Rande einer ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt sind. Der Länderrat hat das Recht, abweichende kommissarische Koordinator*innen zu benennen. Wird ein Fachforum nicht gleichzeitig zu einer Mandatsverlängerung der anderen Fachforen eingesetzt, wird das Mandat für die verbleibende Dauer der Mandate der übrigen Fachforen vergeben. Die Einsetzung eines temporären Fachforums mit abweichender Mandatsdauer ist möglich.

§ 3 Wahl der Delegierten zu den Bundesarbeitsgemeinschaften

(1) Die Fachforen können auf ihren Treffen am Rande der ordentlichen Mitgliederversammlungen Delegierte zu den Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Dauer von einem Jahr wählen.

(2) Die Ausschreibung für die Delegierten wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt.

(3) Die Zuordnung der Bundesarbeitsgemeinschaften zu den Fachforen wird im Rahmen der Mandatsvergabe für Fachforen vom Länderrat beschlossen.

(4) Nach- und Ergänzungswahlen durch den Bundesvorstand sind möglich. Die Koordinator*innen der betreffenden Fachforen sind dabei einzubeziehen.

Ordnung der Arbeitsbereiche

(Beschlissen am 6. April 2019 von der Mitgliederversammlung in Leipzig. Zuletzt geändert am 12. Oktober 2025 von der Mitgliederversammlung in Leipzig.)

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen steht allen Mitgliedern offen. Jedes Mitglied kann sich um die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen bewerben.
- (2) Die Arbeitsbereiche werden mitgliederöffentlich ausgeschrieben.
- (3) Die Ausschreibung muss mindestens eine Beschreibung der Aufgaben des Arbeitsbereichs, die Bewerbungsfrist, die Auswahlkriterien nach § 2, die angestrebte Größe des Arbeitsbereichs und Informationen über den Inhalt von Bewerbungen enthalten.

§ 2 Auswahl

- (1) Bei der Besetzung der Arbeitsbereiche ist auf Ausgewogenheit zu achten. Insbesondere ist auf eine ausgewogene Altersstruktur, die Mitarbeit von Mitgliedern mit unterschiedlichen Erfahrungen und aus unterschiedlichen Landesverbänden und die Förderung von Frauen sowie TINA*-Personen zu achten. Den Arbeitsbereichen müssen mindestens zur Hälfte FLINTA*-Personen angehören. In den Arbeitsbereichen sollen strukturell benachteiligte Gruppen besonders eingebunden werden.
- (2) Ergänzend zu diesen Kriterien soll der Bundesvorstand zu jeder Ausschreibung weitere Auswahlkriterien, abhängig von den Aufgaben des jeweiligen Arbeitsbereichs, festlegen.
- (3) Sieht die Mitgliederversammlung oder der Länderrat in einem Beschluss die Einrichtung eines Arbeitsbereiches vor, kann sie ergänzende Auswahlkriterien beschließen.
- (4) Die Bewerbungen sind vertraulich zu behandeln.
- (5) Für die Ausschreibung und Auswahl der weiteren Mitglieder eines Arbeitsbereichs, der nur an einem einzelnen, zeitlich begrenzten Projekt arbeitet, kann der Bundesvorstand Regelungen treffen, die z. B. die besondere Einbeziehung von einzelnen Gremien oder Gliederungen zum Inhalt haben.

§ 3 Berichtspflicht des Bundesvorstands

Der Bundesvorstand ist über den Auswahlprozess berichtspflichtig. Er erstellt einen Bericht, aus dem die Anzahl der Bewerbungen, die Namen der ernannten Mitglieder der Arbeitsbereiche, die der Auswahl zugrunde liegenden Kriterien und der Auswahlprozess hervorgehen und den jedes Mitglied einsehen kann.

§ 4 Bestätigung durch den Länderrat

- (1) Der Länderrat überprüft die Einhaltung dieser Richtlinien und kontrolliert den Bundesvorstand in der Einsetzung der Arbeitsbereiche. Ihm sind auf Verlangen weitere Auskünfte über das Auswahlverfahren zu erteilen, sofern sichergestellt ist, dass keine Persönlichkeitsrechte von Bewerber*innen betroffen sind.
- (2) Bestätigt der Länderrat die Einrichtung eines Arbeitsbereichs, dessen Einrichtung nach § 10a Absatz 3 bestätigt werden muss, nicht, gilt der Arbeitsbereich als nicht eingerichtet. Bestätigt er die Ernennung weiterer Mitglieder nicht, gelten diese Mitglieder als nicht ernannt. Der Länderrat entscheidet in diesem Fall über das weitere Verfahren.
- (3) Der Länderrat kann im Rahmen der Bestätigung der Arbeitsbereiche deren Arbeitsaufträge modifizieren.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

Änderungen dieser Ordnung treten nach der Frist gemäß § 22 Absatz 4 der Satzung in Kraft, gelten jedoch nicht für zum Zeitpunkt des Beschlusses bereits laufende Ausschreibungsverfahren.